

RS Vwgh 2003/1/31 2002/02/0130

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.01.2003

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §1;

StVO 1960 §84 Abs1;

StVO 1960 §84 Abs2;

VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Der Besch wurde gemäß § 84 Abs 2 StVO 1960 bestraft, wobei ihm als Tatort der Parkplatz eines Gasthauses angelastet wurde. Bei dem Gasthausparkplatz, auf dem sich die gegenständliche, auf dem Container angebrachte Ankündigung befunden hat, handelt es sich aber um eine Straße mit öffentlichem Verkehr (Hinweis E 2. März 1994, 93/03/0205), weswegen der Tatbestand nicht nach § 84 Abs. 2 StVO 1960, sondern nach § 82 Abs. 1 legit ("... Benützung von Straßen ... zu anderen Zwecken als solchen des Straßenverkehrs ...") zu beurteilen gewesen wäre.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002020130.X02

Im RIS seit

06.05.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at